Rechnungsprüfungsausschuss
der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Prüfungsbericht und Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018,
des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2018
der (Alt-) VG NASSAU

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam zu einer Sitzung am 30.01.2020 in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.10 Uhr im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau zusammen.

Folgende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren anwesend:

Uwe Kewitz (Vorsitzender); Herbert Baum

Erika Fritsche; Franz Lehmler

Magdalene Meyer; Jochen Schneider

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Rechnungsprüfungsausschussmitglieder anwesend ist. Die gesetzliche Zahl für die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau beträgt lt. Satzung 5 (§ 110 i. V. m. den §§ 46 V, § 39 GemO und der gültigen Haushaltssatzung).

Nach der Zahl der erschienenen Mitglieder war der Rechnungsprüfungsausschuss **beschlussfähig**/~~nicht beschlussfähig~~.

Inhaltsübersicht

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)
A. Einleitung und Übersicht
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung
C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

II. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)
A. Einleitung
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

I. A. Einleitung und Übersicht

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

1. Der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen

   - Ergebnisrechnung
   - Finanzrechnung
   - Teilrechnungen
   - Bilanz
   - Anhang

   wurde am **21.01.2020** vollständig zur Prüfung vorgelegt (§ 108 Abs. 2 GemO).

   Er wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 108 Abs. 4 GemO).

2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen nach § 108 Abs. 3 Gemo

   - Rechenschaftsbericht
   - Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO
   - Anlagenübersicht
   - Forderungsübersicht
   - Verbindlichkeitenübersicht
   - Übersicht, über die das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

   waren beigefügt.

1. Die Haushaltssatzung wurde am 07.12.2017 beschlossen und am 26.01.2018 genehmigt.

2. Die Haushaltssatzung enthielt 11.185.898,00 Euro Erträge und 11.164.433,00 Euro Aufwendungen
(Saldo 21.465,00 Euro),

einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 10.691.514,00 Euro und Auszahlungen von 10.244.767,00 Euro
(Saldo 446.747,00 Euro),

einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.394.725,00 Euro und Auszahlungen von 2.501.056 Euro aus der Investitionstätigkeit
(Saldo -106.331 Euro),

einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 Euro und Auszahlungen von 340.416 Euro aus der Finanzierungstätigkeit
(Saldo -340.416,00 Euro).

3. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushaltssatzung und des geprüften gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschluss des Vorjahres.

4. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses weist einen Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
von **6.682,30** Euro aus,

Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag von -1.068.575,18 Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 39.005.857,70 Euro (Vorjahr 34.208.565,22 Euro).

Die Verbindlichkeiten betragen 15.461.126,59 Euro (Vorjahr 11.293.358,10 Euro).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

I. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung

1. In den Anhang sind diejenige Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Vorgeschriebene Angaben – insbesondere nach der Aufzählung in § 48 Abs. 2 GemHVO – wurde gemacht und erläutert.

2. Im Anhang wurden weiter die erheblichen Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen) erläutert, wobei die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO vorlagen.

3. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen im erbeteten Umfang vollständig zur Verfügung.

4. Zur Ergänzung der Buchführungsunterlagen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung erbeten oder vorgelegt und gesichtet:
   - Grundbuchauszüge ☐
   - Liefer- und Leistungsverträge (Anlagen der Anordnungen) ☐
   - Darlehensverträge ☐
   - Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Abschlussprüfer von Tochterorganisationen ☐
   - Belegliste mit Zahlungsinformationen ☐
   - Digitale Belege aus der Datenbank ☒

   Weitere Unterlagen:

   - **Offene Posten Listen**

5. Im Anhang wurden stichprobenweise geprüft:

6. Der Rechenschaftsbericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und bei den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden (§ 113 Abs. 2 GemO).
   Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, wurde plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung des dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.
   Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

7. Vom Bürgermeister und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)

II. A. Einleitung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO (Teil I dieses Berichts) Bezug genommen.

II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Im Rahmen der – stichprobenweisen – örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende Verwaltungsvorgänge geprüft:

- → Information über KfW-Limitierung
- → Rückblick und Information über Rechnungsprüfung 2017:
  - → Stiftung Bildungspakt Nassau, Versicherung Kunstgegenstände KVR-Fonds, Sparbücher (Umwandlung in Bürgschaft)
- → Rückübertragung Verwaltungsgebäude (Rathaus) an Stadt N.
- → Darlehensübersicht (einschl. Forward-Darlehen)

Bemerkungen / Beanstandungen:

- → Größere Abweichungspositionen in der Ergebnisrechnung überprüft
- → Urlaubs- und Überstundenrückstellungen
- → Lohnvorschüsse (durchlaufende Konten)
- → Forstfahrzeug (Kommunalisierung & Umlegung)
- → Überprüfung der Auswirkung auf die Versorgungsrücklage des Alt-Bgm d. VG, wenn er eine andere Tätigkeit nachgeht
- → Entwicklung Eigenkapital / Kapitalrücklage

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

1. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.

3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.

4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
   Die Beurteilung der Lage der Verbandsgemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.

5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.

6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Verbandsgemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).

8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Verbandsgemeinderat die Entlastung des Verbandsbürgermeister/Beauftragten Person und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: / Enthaltungen: /

Bad Ems, 30.01.2020

Uwe Kewitz
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses